

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2017.00073 vom 10. September 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2017.00073

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2017.00073 du 10 septembre 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2017.00073 del 10 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

ff.). Er verstarb am 25. Oktober 2010 (Urk. 14/2). Seine Erbin ist X.____ (vgl. Urk. 14/ 47/2). Mit Steuer meldung vom 4. Februar 2014 meldete das Kantonale Steueramt Zürich der Aus gleichs kasse ein von Y.____ im Steuerjahr 2010 erzielt es Ein kom men aus selb ständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 110'444.-- sowie ein im Betrieb inves tiertes Eigenkapital von Fr. 520'705.-- (Urk. 14/ 22/ 1). Ge stützt darauf setzte die Aus gleichs kasse die persönlichen Bei träge für die selbständige Er werbstätigkeit von Y.____ im Beitragsjahr 2010 mit der an X.____ adres sier ten Nach tragsverfügung vom 14. März 2014 aufgrund eines bei trags pflich tigen Ein kommens von Fr. 111'600.-- auf Fr. 10'920.-- (inkl. Ver waltungs kosten) fest (Urk. 14/ 24). Dagegen liess X.____ am 23. April 2014 Ein sprache erhe ben (Urk. 14/ 27) . Hernach holte die Ausgleichskasse beim Kantonalen Steueramt Zürich weitere Auskünfte ein (Urk. 14/ 36 , Urk. 14/ 38 , Urk. 14/ 46). X.____ liess sich sodann mit Eingaben vom 23. April und 13. Mai 2015 ver nehmen (Urk. 14/ 44 , Urk. 14/ 48). Mit Einsprachee ntscheid vom 13. Mai 2015 wies die Aus gleichskasse die Einsprache ab (Urk. 14/50). Hier gegen führte

X.____ am 29. Mai 2015 Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht (Urk. 14/51/1-6). Mit Urteil AB.2015.00027 vom 11. November 2016 erwog der Einzelrichter

unter Hinweis auf das in BGE 141 V 433 publizierte Urteil des Bundesgerichts vom 11.

August 2015 , dass die Ausgleichskasse bei der Festsetzung der persönlichen Bei träge vom ge mel deten Einkommen zuerst de n Zins auf dem im Betrieb investier ten Eigenkapital hätte abziehen müs se n (Urk. 14/54/6) . Deswegen hob er den angefochtenen Einsprache entscheid vom 13. Mai 2015 in teilweiser Gutheis sung der Beschwerde auf und wie s die Sache zur Neuberechnung der Beiträge im Sinne der Erwägungen an die Ausgleichskasse zurück. Im Übrigen wies er die Be schwerde ab (Urk. 14/54/7).

Gegen dieses Urteil erhob X.____ am 20. Dezem ber 2016 Beschwerde beim Bundesgericht (Urk. 14/55/2- 10), worauf das Bundesgericht m it Urteil 9C_855/2016 vom 11. Januar 2017 nicht ein trat (Urk. 14/56).

E. 1.1

Y.____ , Dipl. Architekt ETH, war als Inhaber eines Architekturbüros selbstän dig erwerbstätig und der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Aus gleichskasse, angeschlossen (vgl. Urk. 14/

E. 1.2

In der Folge erliess die Ausgleichskasse am 14. März 2017 eine neue Nachtragsverfügung, mit welcher sie - gestützt auf das in Nachachtung des Urteils vom 11.

November

2016 neu berechnete beitragspflichtige Einkommen von Fr. 110'500.-- die für das Jahr 2010 von Y.____ geschuldeten persönlichen Beiträge einschliesslich Verwaltungskosten auf total Fr. 10'812.60 festsetzte (Urk. 14/61). Dagegen liess X.____ am 24. März 2017 Einsprache erheben (Urk. 14/66), welche die Ausgleichskasse mit Einspracheentscheid vom 31. August 2017 abwies (Urk. 6).

E. 2

Dagegen erhob X.____ am 2. Oktober Beschwerde beim Bundesgericht. Mit Urteil 9C_696/2017 vom 18. Oktober 2017 trat das Bundesgericht auf

diese Beschwerde nicht ein und überwies die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 2. Oktober 2017 zur weiteren Behandlung an das Sozialversicherungsgericht (Urk.

1).

Das Sozialversicherungsgericht holte mit Verfügung vom 15. November 2017 eine Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin und die Kassenakten ein (Urk. 12). Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 13. Dezember 2017 Abweisung der Beschwerde (Urk. 13, unter Beilage der Kassenakten [Urk. 14/1-79]), was der Beschwerdeführerin am 14. Dezember 2017 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 15).

E. 2.1

Mit Urteil AB.2015.00027 vom 11. November 2016 hob der Einzelrichter in teilweiser Gutheissung der Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 29.

Mai 2015 den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 13. Mai 2015 auf und wies die Sache zur Neuberechnung der Beiträge im Sinne der Erwägungen

- Abzug des Zinses auf dem im Betrieb investierten Eigenkapital vor der Wiederaufrechnung der AHV/IV/EO-Beiträge (Urk.

14/54/6) - an die Beschwerdegegnerin zurück. Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen (Urk.

14/54). Streitpunkt im damaligen wie im jetzt vorliegenden Beschwerdeverfahren war und ist das der Beitragsverfügung zugrundeliegende selbständige Erwerbseinkommen von Y.____. Konkret beantragte die Beschwerdeführerin, dass der nach dem Tod von Y.____ angefallene Verlust aus der Liquidation seines Architekturbüros, ausgeführt durch die Beschwerdeführerin, mit dem bis zu seinem Tod am 25. Oktober 2010 erzielten Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit verrechnet wird (Urk. 14/54/4-5). Diesem Vorbringen war der Einzelrichter nicht gefolgt (vgl. dazu die E. 4.2-4.3 und Dispositiv Ziffer 1 Satz 2 [«Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen»] des Urteils vom 11. November 2016).

E. 2.2

Auch wenn Rückweisungsentscheide das Verfahren nicht abschliessen, werden sie dennoch wie Endentscheide behandelt, falls der unteren Instanz, an welche die Sache zurückgewiesen wird, kein Entscheidungsspielraum mehr verbleibt und die Rückweisung

nur noch der rechnerischen Umsetzung des oberinstanzlich An ge ordneten dient (vgl. BGE 140 V 321 E. 3.2 S. 325 mit Hinweis).

Die Erwägungen in einem gerichtlichen Rückweisungsentscheid, auf die im Dis po sitiv verwiesen wird, nehmen bei Nichtanfechtung an der formellen Rechtskraft des Entscheids teil und sind für die Behörde, an die zurückgewiesen wird, verbindlich. Gleiches gilt für die Instanz, die den Rückweisungsentscheid gefällt hat, falls die Sache an diese erneut weitergezogen wird (BGE 135 III 334 E. 2 S. 335). Die Rechtskraftwirkung - und damit Verbindlichkeit - des Rückweisungs ent schei des steht aber immer unter dem Vorbehalt, dass sich nicht aus dem Rückwei sungsverfahren neue Tatsachen oder Beweismittel im Sinne der prozessualen Revision ergeben, welche dessen sachverhaltliche Grundlage erschüttern (Urteil des Bundesgerichts 8C_454/2013 vom 24. September 2013 E. 6.1 mit Hinweisen).

E. 2.3

Mit Urteil vom 11. November 2016 wurde die Beschwerdegegnerin verpflichtet, Erwägung 4.4 rechnerisch umzusetzen. Das reine Erwerbseinkommen sowie die Höhe des Eigenkapitals wurden mit diesem Urteil grundsätzlich festgesetzt. Revi sionsrechtlich neue Tatsachen oder Beweismittel wurden nicht geltend gemacht und liegen auch nicht vor. Eine andere Beurteilung der Frage, ob nach dem Tod realisierte Verluste beim im letzten Jahr vor dem Tod erzielten Erwerbsein kommen zu berücksichtigen sind, ist aufgrund der oben dargelegten Rechtspre chung (E. 2.2) der hiesigen Instanz verwehrt. Diesbezüglich ist auf die Beschwerde daher nicht einzutreten. Die einzig zu beurteilende rechnerische Seite, das sind einerseits die Umrechnung des reinen Erwerbseinkommens unter Abzug des Eige n kapitalzinses und Aufrechnung der persönlichen Beiträge zum beitrags pflichten Erwerbseinkommens und andererseits die Festsetzung der darauf geschul deten Beiträge 2010, gibt zu keiner Beanstandung Anlass und wird zu Recht auch nicht gerügt. Diesbezüglich ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Ueli Kieser -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für
Sozialversicherungen

E. 3.1

Mit Urteil vom 11. Januar 2017 trat das Bundesgericht auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin nicht ein. Ist ein Rückweisungsentscheid vor Bundesgericht nicht anfechtbar, bleibt die Möglichkeit, im Anschluss an den aufgrund des Rückweisungsentscheids neu ergehenden Endentscheid an das Bundesgericht zu gelangen (Art. 93 Abs. 3 BGG; BGE 142 II 363 E. 1.1; Urteile des Bundesgerichts 2C_676/2018 vom 22. August 2018 E. 2.3 und 9C_159/2017 vom 21. März 2017). Ob und inwieweit dies auch hier (noch) möglich sein wird, obliegt der Beurteilung des Bundesgerichts. Aufgrund des Umstandes, dass das Bundesgericht die Haupt frage des beitragspflichtigen Substrats bis jetzt noch nicht materiellrechtlich beurteilt hat, insbesondere auf die Beschwerde vom 2. Oktober 2017 gegen den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 31. August 2017 ebenfalls nicht eintrat (Urteil 9C_696/2017 vom 18. Oktober 2017), ist vorliegend - trotz der Ansicht der hiesigen Instanz, dass letztlich eine res iudicata vorliegt, - auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin zur Höhe des beitragspflichtigen Erwerbs ein kommens einzugehen und die Beurteilung im formell rechtskräftigen einzel richterlichen

Entscheid vom 11. November 2016 kurz zu wiederholen , um eine sachgerechte Anfechtung zu ermöglichen .

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten;

der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Der Gerichtsschreiber Arnold Gramigna Hübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.